

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

2 zur Niederschrift

interne Nummer XIV/0244/V

Eitorf, den 18.05.2015

Amt Dezernat II / Amt 60


Bürgermeister

i.V.


Erster Beigeordneter

TISCH-VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr

19.05.2015

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CDU-Fraktion vom 17.05.2015
zu TOP 7.4 „Antrag der BfE-Fraktion vom 09.02.2015 zum Bau einer Graffiti-Wand“

Sachverhalt

Mit E-Mail vom 17.05.2015 beantragt die CDU-Fraktion, die Verwaltung zu beauftragen, das als Anlage beigefügte Schreiben exakt in seinem Wortlaut an die Bezirksregierung zu senden. Das Schreiben ist dieser Tischvorlage beigefügt. Auf die Verwaltungsvorlage zu TOP 7.4 wird Bezug genommen.

Anlage(n)

Entwurf der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Eitorf zum Antrag vom 17.05.2015 für ABV
19.05.2015, TOP 7.4

Sehr geehrter Herr Mirgeler,

auf einstimmigen/mehrstimmigen Beschluss des Ausschuss für Bauen und Verkehr vom 19. Mai 2015 wende ich mich heute erneut an Sie zum Thema der Errichtung von Wandsegmenten für legale Graffiti im Bereich des Regionale-Areals.

In Ihrem jüngsten Schreiben vom 12. Januar 2015 zum Thema, empfehlen Sie, dass ein nachträglicher Einbau an der vorgesehenen Stelle unterbleiben solle. Des weiteren weisen Sie darauf hin, dass eine Förderung der geplanten und bereits am 21. Januar 2014 beschlossenen Maßnahme aus Mitteln der Stadterneuerung nicht möglich sei, da kein Konzept für Begleitung, Unterhaltung und Finanzierung der Folgekosten vorliegt.

Unbeantwortet bleibt die Frage nach einer Förderunschädlichkeit für das Gesamtprojekt, die ich bereits in meinem Schreiben vom 05.12.2013 gestellt hatte. Weder hatten Sie damals auf das Schreiben geantwortet, noch sich im Telefonat vom 11.02.2014, in dem die Bauverwaltung Sie detailliert über den am 21. 01. 2014 erfolgten Beschluss zur Errichtung der Wandsegmente informierte, zur Förderunschädlichkeit geäußert. Der Beschluss des ABV steht unter dem Vorbehalt einer positiven Antwort der Bezirksregierung. Der Sitzungsniederschrift ist konkreter als dem Beschlusstext selbst eindeutig zu entnehmen, dass Voraussetzung für die Errichtung, die bestätigte Förderunschädlichkeit (nicht die Förderfähigkeit der Wand) ist.

Zur Frage der Förderschädlichkeit geäußert haben Sie sich hingegen in einem mir vorliegenden Schreiben an den Förderverein Jugend. Hier weisen Sie darauf hin, dass eine Förderschädlichkeit von Ihrer Seite erst dann zu prüfen wäre, wenn ein Beschluss zur Errichtung der Wände gefasst (erfolgt am 21. 01. 2014/s.o.) **und** dieser umgesetzt würde.

Es erscheint dem ABV unverhältnismäßig, wenn diese Prüfung erst **nach** einem Bau der Wände erfolgen würde. Ich bitte daher unter Hinweis auf mein Schreiben vom 05.12.2013 erneut um kurzfristige Prüfung der Förderschädlichkeit der geplanten Maßnahme für das Gesamtprojekt.

Mit freundlichen Grüßen

(Entwurf der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Eitorf zum Antrag vom 17.05.2015 für ABV 19.05.2015, TOP 7.4)